

## **Satzung für ein Kindertagesstättenwerk im Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg**

### **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, so wie sie in Jesus Christus sichtbar geworden ist, allen Menschen zu bezeugen. Die Arbeit in den evangelischen Kindergärten ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Die Kirche nimmt sich hier der Kinder an und erfüllt so ihren eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie unterstützt dabei die Eltern und Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung für ihre Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie hält ihre Einrichtungen für Kinder aller Glaubensüberzeugungen und Nationen offen und leistet damit ihren Beitrag zu einer umfassenden Integration. Dieses gilt in besonderer Weise auch für behinderte oder sozial benachteiligte Kinder.

Der biblisch begründete Dienst an den Kindern, Familien und Erziehungsberechtigten durch evangelische Kindertagesstätten wird in einem Kindertagesstättenwerk zusammengeführt, um die Arbeit effizienter zu gestalten, die Einrichtungen wirtschaftlicher zu führen und der kirchlichen Kindergartenarbeit eine gemeinsame Stimme zu verleihen. Die Synode des Kirchenkreises Flensburg gibt dem Evangelischen Kindertagesstättenwerk nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Die Kindergärten und kindergartenähnlichen Einrichtungen der nach § 5 dieser Satzung beigetretenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Flensburg werden zu einem Werk nach Artikel 60 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zusammengefasst. Dieses Werk erhält den Namen "Kindertagesstättenwerk im Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg". Es hat seinen Sitz in Flensburg.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft in Dachverbänden**

Das Kindertagesstättenwerk gehört dem Landesverband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein / Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. an, deren Satzungen in ihren jeweils gültigen Fassungen anerkannt werden. Das Kindertagesstättenwerk ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der evangelischen Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Es wird durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises Flensburg in den örtlichen Kreisarbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgabe**

Das Kindertagesstättenwerk nimmt als unselbständige Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg Trägerschaftsaufgaben der angeschlossenen evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Flensburg wahr und führt die Einrichtungen im Sinne der Präambel dieser Satzung.

Das Kindertagesstättenwerk führt die Einrichtungen nach den jeweils geltenden staatlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für öffentlich geförderte Kindertagesstätten unter Beachtung der Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Diakonischen Dachverbandes.

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

Das Kindertagesstättenwerk im Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kindertagesstättenwerks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindertagesstättenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### **Beitritt zum Kindertagesstättenwerk, Austritt aus dem Kindertagesstättenwerk**

- (1) Das Kindertagesstättenwerk ist eine unselbständige Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg, in dem zunächst die Kindertagesstätten der Kirchengemeinden im Stadtgebiet Flensburg und die der Kirchengemeinde Harrislee zusammengeschlossen werden und dem auch weitere Kirchengemeinden des Kirchenkreises beitreten können.
- (2) Über den Beitritt einer Kirchengemeinde mit ihrer Kindertagesstätte entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss. Die Rechte und Pflichten der beigetretenen Kirchengemeinde ergeben sich aus dieser Satzung. In besonderen Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit diese nicht die Rechte anderer beigetretener Kirchengemeinden berühren.
- (3) Mit dem Beitritt überträgt die Kirchengemeinde ihre bisherige Trägerschaft für eine Kindertagesstatteneinrichtung an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg. Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg tritt in bestehende Verträge zwischen der bisherigen Trägerin und Dritten ein. Die Trägerschaftsaufgaben des Kirchenkreises nimmt das Kindertagesstättenwerk nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.
- (4) Die Kirchengemeinden haben das Recht, ihre örtliche Kindertagesstätte erneut in Eigenregie zu führen. Der Austritt ist durch Beschluss mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres zu erklären. Der Kirchenkreisvorstand sorgt für die Rückübertragung der erforderlichen Planstellen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die ausgetretene Kirchengemeinde trägt mögliche Folgekosten beim Kindertagesstättenwerk, insbesondere die Kosten eines vorübergehenden Personalüberhangs beim Kindertagesstättenwerk. Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, Folgekosten durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern.

## § 6

### **Finanzierung und Haushalt**

- (1) Die Ausgaben des Kindertagesstättenwerkes werden finanziert durch Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten, durch Beitragsausfallleistungen der zuständigen Stellen im Falle von Beitragsermäßigungen, durch kommunale und staatliche Zuschüsse oder Pflegesätze, durch einen Zuschuss des Kirchenkreises als Eigenanteil des Trägers sowie durch Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen. Aus den genannten Einnahmen sind auch die mittelbaren Kosten für Leitung und Verwaltung, ihr Rückstellungen zum Erhalt der Gebäude und Einrichtungen und für mögliche Erweiterungsbauten zu finanzieren. Besondere Projekte oder andere individuelle Maßnahmen einer örtlichen Kindertagesstätte, die im Interesse der örtlichen Kirchengemeinde liegen, werden von Kindergartenwerk und Kirchengemeinde gemeinsam finanziert.
- (2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Kindertagesstättenwerkes (kirchlicher Eigenanteil) wird als Gemeinschaftsaufgabe aus dem Vorwegabzug nach den Bestimmungen der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg finanziert. Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. Sonderaufwendungen für Bauunterhaltung

und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und Rückstellungen nach Absatz 1 finanziert werden.

- (3) Über die Finanzierung des Kindertragesstättenwerkes nach Absatz 2 hinaus haben die in § 5 Absatz 1 genannten Kirchengemeinden keinen Anspruch auf unmittelbare oder mittelbare weitere Förderung einer in eigener Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätte aus Mitteln der Solidargemeinschaft des Kirchenkreises. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (4) Der Kirchenkreis führt für das Kindertagesstättenwerk einen Sonderhaushaltsplan oder einen Wirtschaftsplan. Die Planansätze und das Bewirtschaftungsergebnis sind für jede örtliche Kindertagesstätte einer Kirchengemeinde gesondert auszuweisen. Die kirchlichen Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind anzuwenden. Soweit die Buchführung und die Betriebsmittelbewirtschaftung nicht von der Kirchenkreiskasse wahrgenommen werden, ist eine geordnete Kassenwirtschaft durch eine angemessene Betriebsmittelrücklage aus Mitteln der Solidargemeinschaft sicherzustellen.
- (5) Ein über den planmäßigen Zuschuss hinaus entstandenes Defizit in der Jahresrechnung des Kindertagesstättenwerkes wird aus Mitteln des Vorwegabzuges gedeckt, sofern es auf Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Regelungen zurückzuführen ist. In allen übrigen Fällen ist ein Defizit grundsätzlich in das folgende Haushalts- oder Wirtschaftsjahr vorzutragen und spätestens im übernächsten Haushaltsjahr durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu decken. Über Sonderzuweisungen entscheidet die Kirchenkreissynode. Ein Überschuss in der Jahresrechnung wird in das Folgejahr übertragen, sofern dieser nicht durch die Schließung oder Verkleinerung von örtlichen Kindertagesstätten entstanden ist.
- (6) Für die Kindertagesstättenarbeit zweckgebundene und beim Kirchenkreis geführte gemeinsame Rücklagen werden der Arbeit des Kindertagesstättenwerkes zur Verfügung gestellt.

## § 7

### **Personal, Verwaltung und Gebäude**

- (1) Das Kindertagesstättenwerk mit seinen örtlichen Kindertagesstätten wird zentral geleitet. Fachaufsicht, Dienstaufsicht und Betriebsführung obliegen der Leitung des Kindertagesstättenwerkes und können von ihr delegiert werden. Die Fachaufsicht über die örtlichen Kindertagesstätten in den Kirchengemeinden wird an die örtlichen Kindertagesstättenleitungen übertragen. Aufgaben der Verwaltung und Betriebs können anderen Stellen innerhalb und außerhalb des Kirchenkreises ganz oder teilweise übertragen werden. Die Kosten trägt der Sonderhaushalt des Kindertagesstättenwerkes.
- (2) Die pädagogischen Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten unterstehen der Gesamtleitung des Kindertagesstättenwerkes. Den örtlichen Leitungen oder den örtlichen Kirchenvorständen wird in der Regel die Bewirtschaftungsbefugnis für die veranschlagten Sachausgaben ihrer Kindertagesstätte übertragen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden in den bisherigen Kindertagesstätten werden zum Kirchenkreis unter Wahrung ihrer tariflichen Rechte versetzt und grundsätzlich in der bisherigen Kindertagesstätte eingesetzt.
- (4) Die übrigen in den Kindertagesstätten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb pädagogischer Tätigkeit (Reinigungsdienst, Hauswartung u. a.) verbleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis bei der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Personalkosten werden den Kirchengemeinden im notwendigen Umfang aus dem Sonderhaushalt des Kindertagesstättenwerkes erstattet.
- (5) Um die soziale Absicherung der verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde nicht zu schmälern, sind die Kirchenvorstände verpflichtet, bei der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes die Anzahl der in der örtlichen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anzahl der übrigen Beschäftigten der Kirchengemeinde hinzuzurechnen.

- (6) Die bisherigen Kindertagesstätten der Kirchengemeinden verbleiben als örtliche Einrichtungen des Kindertagesstättenwerkes in den bislang genutzten Gebäuden und Räumen. Das Kindertagesstättenwerk mietet diese an oder tritt in bestehende Mietverträge mit Dritten ein. Die Höhe des Mietzinses ist von dem Umfang der vom Kindertagesstättenwerk zu tragenden Bewirtschaftungskosten und Bauunterhaltungsverpflichtungen abhängig. Werden sämtliche Verpflichtungen zur Bauunterhaltung des Gebäudes auf das Kindertagesstättenwerk übertragen, entfällt ein Mietzins an die Kirchengemeinde.

## § 8

### **Organe des Kindertagesstättenwerkes**

Organe des Kindertagesstättenwerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg sind die Leitung des Kindertagesstättenwerkes und der Kindertagesstättenkonvent.

## § 9

### **Leitung**

- (1) Das Kindertagesstättenwerk wird von der Diakoniepastorin / dem Diakoniepastor des Kirchenkreises geleitet. Der Diakoniepastorin / dem Diakoniepastor obliegt im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes die Wahrung des kirchlichen Auftrages, die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Dienstaufsicht über die Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten, die konzeptionelle Arbeit, die Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen, die betriebswirtschaftliche Leitung und Verantwortung sowie Vertretung und Verhandlungsführung nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand übt die Dienstaufsicht über die Leitung des Kindertagesstättenwerkes aus.
- (2) Der Leitung des Kindertagesstättenwerkes wird eine pädagogische Fachkraft beigegeben. Die Leitung überträgt ihr die Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Kindertagesstätten sowie die Fachberatung der Einrichtungen, der Kirchenvorstände und des Kirchenkreisvorstandes. Sie ist ferner verantwortlich für die Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirkt an der konzeptionellen Arbeit mit. Die pädagogische Fachkraft untersteht der Dienstaufsicht der Leitung des Kindertagesstättenwerkes.
- (3) Die Diakoniepastorin / der Diakoniepastor und die pädagogische Fachkraft arbeiten vertrauensvoll zusammen. Im Falle unlösbarer Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Anhörung der Diakoniepastorin / des Diakoniepastors und der pädagogischen Fachkraft. Der Kirchenkreisvorstand regelt die Vertretung für die Leitungskräfte des Kindertagesstättenwerkes.

## § 10

### **Der Kindertagesstättenkonvent des Kindertagesstättenwerkes**

- (1) Dem Kindertagesstättenkonvent gehören an:
- Die Leitung des Kindertagesstättenwerkes,
  - die pädagogische Fachkraft,
  - je eine Vertreterin / ein Vertreter der dem Kindertagesstättenwerk beigetretenen Kirchengemeinden,
  - die Pröpstin / der Propst des Kirchenkreises sowie ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
  - drei von den Kindergartenleiterinnen / -leitern der örtlichen Kindertagesstätten aus ihrer Mitte zu wählende Leitungskräfte.
- (2) Den Vorsitz im Konvent führt die Pröpstin / der Propst. Der Konvent wird schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden / dem Vorsitzen den unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Der Konvent tritt regelmäßig zweimal jährlich zusammen. Er nimmt dabei einen Bericht der Kindertagesstättenleitung zum Stand der Kindertagesstättenarbeit und zur Betriebsführung sowie Anregungen und Wünsche aller Mitglieder des Konvents entgegen.

- (4) Die Mitglieder des Kindertagesstättenkonventes können Anträge zur Arbeit des Kindertagesstättenwerkes an den Kirchenkreisvorstand stellen. Über die Anträge entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit. Zu Anträgen der Vertreterinnen / Vertreter der Kirchengemeinden in Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kindertagesstättenwerk und den Kirchengemeinden oder einer einzelnen Kirchengemeinde sind nur die gemeindlichen Vertreterinnen / Vertreter abstimmungsberechtigt.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Anträge und unterrichtet alle beteiligten unverzüglich über seine Entscheidung und deren Begründung.

## § 11

### **Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden**

- (1) Das Kindertagesstättenwerk und die beigetretenen Kirchengemeinden nehmen die Aufgaben der evangelischen Kindergartenarbeit gemeinsam wahr. Sie arbeiten dabei vertrauensvoll zusammen. Der Kindergarten bleibt Teil der gemeindlichen Arbeit der Kirchengemeinde. Die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden nehmen seelsorgerische Aufgaben an Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer örtlichen Kindertagesstätte wahr.
- (2) Für jede örtliche Kindertagesstätte wird anstelle der bisherigen Kindertagesstättenordnungen und Beitragssatzungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Kindergartenordnung erstellt. Die Bestimmungen der Kindergartenordnung dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Regelungen der Kindergartenordnung sollen zwischen Kirchenvorstand und Leitung des Kindertagesstättenwerkes einvernehmlich getroffen werden. In Streitfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Leitung des Kindertagesstättenwerkes abschließend.
- (3) Die Kindertagesstättenleiterin / der Kindertagesstättenleiter einer örtlichen Kindertagesstätte wird von der Leitung des Kindertagesstättenwerkes im Benehmen mit dem örtlichen Kirchenvorstand bestellt. Die Leitung des Kindertagesstättenwerkes teilt hierfür der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes die beabsichtigte Personalmaßnahme mit und bittet um ihre / seine Stellungnahme innerhalb von zehn Werktagen. Die Leitung des Kindertagesstättenwerkes entscheidet erst nach Ablauf der Frist oder Eingang einer Stellungnahme und setzt die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Falle einer von der Stellungnahme abweichenden Entscheidung über die Gründe der Entscheidung in Kenntnis. Die Bestimmungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 gelten. Sinngemäß für die Entlassung der Leitung einer örtlichen Kindertagesstätte. Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Der Umfang der Wochenarbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den Öffnungszeiten und den Besonderheiten einer örtlichen Kindertagesstätte. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und möglichen Vereinbarungen oder Vorgaben kommunaler Stellen. Im Falle einer gesonderten Förderung durch die örtliche Kommunalgemeinde oder der Kirchengemeinde können abweichende Beiträge erhoben werden. Dies gilt auch für Entgelte für Sonderleistungen einer örtlichen Kindertagesstätte.
- (5) Gemeinsame Veranstaltungen von Kindergarten und Kirchengemeinde werden im Rahmen der Möglichkeiten gemeinsam finanziert (§6 Abs. 1 Satz 3).
- (6) Eine Vertreterin / ein Vertreter der örtlichen Kindertagesstätte nimmt an den Mitarbeiterversammlungen der Kirchengemeinde teil und wird vom Kirchenvorstand zu seinen Verhandlungen über Kindertagesstättenangelegenheiten gehört.

## § 12

### **Gesetzliche Beiräte**

- (1) Die örtlichen Kindertagesstätten bilden Beiräte nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes. Der Bestand der bisherigen Beiräte der Kindertagesstätten wird durch die Übertragung der Trägerschaft auf den Kirchenkreis nicht berührt
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg nimmt zum Zeitpunkt des Beitritts einer Kirchengemeinde die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben im Beirat nach dem Kindertagesstättengesetz wahr. Der Kirchenkreisvorstand überträgt diese Aufgaben an die Leitung des Kindertagesstättenwerkes. Diese bestimmt die Vertreterinnen / Vertreter des Werkes im Beirat und zieht zu Sitzungen des gesetzlichen Beirats die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person beratend hinzu.
- (3) Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Beiräte in Angelegenheiten der örtlichen Kindertagesstätten werden von den Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

## § 13

### **Auflösung, Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes durch Beschluss der Kirchenkreissynode ist das Vermögen entsprechend § 52 und 54 der Abgabenordnung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 4 dieser Satzung zu verwenden. Es soll der Kindergartenarbeit / Kinderarbeit im Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg zufließen.

## § 14

### **Erprobungsphase**

- (1) Einrichtung und Betrieb eines Kindertagesstättenwerkes werden in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Betriebs erprobt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist entscheidet die Kirchenkreissynode aufgrund eines Berichtes des Kirchenkreisvorstandes über die Fortführung des Kindertagesstättenwerkes.
- (2) Entscheidet die Kirchenkreissynode, den Betrieb des Kindertagesstättenwerkes fortzusetzen, soll sie zugleich den Beitritt der Kindertagesstätten aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises zum Kindertagesstättenwerk vorsehen.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer der Erprobungsphase zum Kirchenkreis abgeordnet werden.

## § 15

### **Beschlussfassung, Bekanntmachung, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg ist von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises am 1.3.2001 beschlossen worden und unterliegt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- (2) Die Satzung regelt für einen Teilbereich die innere Ordnung der Verwaltung von kirchlichen Körperschaften. Sofern das Nordelbische Kirchenamt keine andere Form der Veröffentlichung verfügt, wird die Satzung durch Aushändigung ihres vollständigen Textes an die beteiligten Körperschaften bekannt gegeben.
- (3) Die Satzung tritt nach Ablauf eines Monats nach Übersendung ihres Textes an die beteiligten Körperschaften in Kraft.

Der Kirchenkreisvorstand

Flensburg, den 16.03.2001

Gez.: Jutta Gross-Ricker  
(Vorsitzende)

(Siegel)

Gez.: Klaus Schultz  
(stellv. Vorsitzender)